

18. März 1958

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 1, 2, 52a des Regelungsgesetzes; Art. 3,
131 GG.

Leitsätze:

Beamte, Angestellte und Arbeiter der in der Anlage A zu § 2 des Regelungsgesetzes aufgeführten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts zählen zum öffentlichen Dienst im Sinne des Regelungsgesetzes und fallen unter den von diesem Gesetz erfaßten Personenkreis. Diese gesetzliche Regelung verstößt weder gegen den in Art. 131 GG erteilten Verfassungsauftrag noch gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG.

Aktenzeichen: 3 AZR 69/55
Urteil des BAG vom 18. März 1958

LAG Hannover



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 69/55

3 Sa 525/54 (Hannover)

Verkündet
am 18. März 1958

gez. Groll,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. März 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Dr. Hautmann für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil der III. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 6. Januar 1955 - 3 Sa 525/54 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Die Klägerin war als Angestellte seit dem 15. Februar 1920 bei der Bank der Ostpreußischen Landschaften in [REDACTED], einer Anstalt des öffentlichen Rechts, beschäftigt.

Sie hat die Feststellung begehrt, daß sie gemäß § 52a des Regelungsgesetzes an der Unterbringung teilnehme. Ferner hat sie beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie bis zu ihrer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst oder bis zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres Übergangsbezüge gemäß § 37 des Regelungsgesetzes rückwirkend ab 1. Januar 1952 zu zahlen.

Der Beklagte meint, die Klägerin habe nicht im öffentlichen Dienst gestanden, da ihr Dienstverhältnis den tariflichen Bestimmungen für das private Bankgewerbe unterlegen habe. Das Regelungsgesetz könne deshalb keine Anwendung finden.

Das Arbeits- und Landesarbeitsgericht haben nach dem Klageantrag erkannt.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seine Rechtsverteidigung weiter.

Entscheidungsgründe

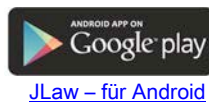
- I. Die Bank der Ostpreußischen Landschaften ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie fällt als regionale landschaftliche Bank unter Nr. 29 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Regelungsgesetzes. Da die Klägerin am 8. Mai 1945 in den Diensten der Bank der Ostpreußischen Landschaften stand, gehört sie zu dem Kreis der vom Regelungsgesetz erfaßten Personen. Denn gemäß § 2 Abs. 1 des Regelungsgesetzes stehen den in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 bezeichneten Personen gleich die "entsprechenden Angehörigen" der in der Anlage A zu § 2 des Regelungsgesetzes aufgeführten "Nichtgebietskörperschaften". Damit wird der Dienst bei den in der Anlage A aufgeführten Nichtgebietskörperschaften dem öffentlichen Dienst im Sinne des § 1 des Regelungsgesetzes gleichgestellt.

Die Ansicht der Beklagten, daß die Angehörigen der in der Anlage A aufgeführten juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur dann unter das Regelungsgesetz fallen, wenn sie entweder Beamte oder Dauerangestellte gewesen sind oder materiellen öffentlichen Dienst, d.h. Dienst auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung oder der Daseinsvorsorge geleistet haben, ist weder mit dem Wortlaut noch mit dem Sinn des § 2 des Regelungsgesetzes zu vereinbaren. Wollte man dessen Anlage A nur auf Beamte und Dauerangestellte beschränken, so bleibt unverständlich, weshalb ein so beschränkter Personenkreis mit dem weiten Begriff "Angehörige" der Nichtgebietskörperschaften umschrieben wird. Ferner würde § 2 des Regelungsgesetzes mit dessen ganzem Aufbau in Widerspruch geraten. Denn die Frage, ob ein bestimmter Personenkreis unter das Regelungsgesetz fällt, ist für alle Bediensteten, die mit den typischen Aufgaben einer Dienststelle betraut waren, in den sonstigen Vorschriften einheitlich behandelt. So erfassen die Bestimmungen der §§ 1, 62, 63 und 82 des Regelungsgesetzes grundsätzlich alle Angehörigen eines Dienstherrn, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem Beamten-, Angestellten- oder Arbeitsverhältnis standen. Die Wendung des § 2 a.a.O., daß den in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 bezeichneten Personen die "entsprechenden" Angehörigen der in der Anlage A aufgeführten Nichtgebietskörperschaften gleichstehen, bezieht sich nur auf die sonstigen im § 1 des Regelungsgesetzes aufgestellten Voraussetzungen, insbesondere auf den Stichtag des 8. Mai 1945, an dem entweder ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder ein Versorgungsverhältnis bestanden haben muß. Daß diese Auffassung dem Willen des Gesetzgebers entspricht, wird durch das am 11. September 1957 erlassene Zweite Änderungsgesetz zum Regelungsgesetz (BGBl. 1957 I S. 1275) bestätigt. Danach wird nämlich die Deutsche Rentenbank und Kreditanstalt unter Nr. 94 in die Anlage A zu § 2 des Regelungsgesetzes ausdrücklich aufgenommen, obwohl sie, wie bekannt war (vgl.



108. Sitzung des Bundesrats vom 22. Mai 1953 - Bundesanzeiger 1953 Nr. 98 S. 5), weder Beamte noch Dauerangestellte gehabt hat. Die Aufnahme der erwähnten Anstalt in die Anlage A zu § 2 kann nur den Sinn haben, daß die Angehörigen der Rentenbank und Kreditanstalt als Angestellte des öffentlichen Dienstes im Sinne des Regelungsgesetzes angesehen werden sollen. Gleiches muß für die Bediensteten der sonstigen in der Anlage A aufgeführten Nichtgebietskörperschaften, also auch der regionalen landschaftlichen Banken gelten.

Entgegen der Ansicht der Beklagten überschreitet die Erstreckung der Anlage A und damit des Regelungsgesetzes auf Angestellte und Arbeiter der in der Anlage A genannten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts nicht den im Art. 131 GG niedergelegten Rahmen des Verfassungsauftrages. Dieser Auftrag geht dahin, die Rechtsverhältnisse der Personen zu regeln, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend wiederverwendet worden sind. Welche Angestellten und Arbeiter als zum öffentlichen Dienst gehörend angesehen werden sollten, ist weder in Art. 131 GG noch in den sonstigen Vorschriften des Grundgesetzes, die sich mit dem Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes befassen (Art. 33 Abs. 4 und 5, 36 Abs. 1, 73 Ziffer 8, 75 Ziffer 1, 85 Abs. 2, 132 Abs. 1 und 2 und 137 Abs. 1 GG), bestimmt. Es muß vielmehr aus dem Sinn und Zweck des Verfassungsauftrages entnommen werden. Hierbei ist entscheidend, daß es sich bei der Verfassungsbestimmung des Art. 131 GG um einen weitgefaßten Gesetzgebungsauftrag handelt, der dem Bundesgesetzgeber bewußt einen weiten Ermessensspielraum eingeräumt hat. Zur Zeit der Beratungen des Bonner Grundgesetzes bestand noch keine Klarheit darüber, in welcher Weise das Problem der mit dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches aus dem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst ausgeschiedenen Beamten, Angestellten und Arbeiter geregelt werden könnte; bei Erlass der Verfassung konnte überhaupt noch nicht übersehen werden,

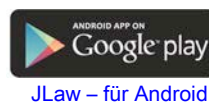


wie sich die neu zu gründende Bundesrepublik wirtschaftlich entwickeln würde, welche Lasten ihr daher vernünftigerweise aufgebürdet werden konnten. Der Verfassungssetzgeber konnte den Bundesgesetzgeber nicht von vornherein an eng umgrenzte Begriffe binden, sondern mußte ihm ermöglichen, die tatsächlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und Fragen, die bei den Dienstverhältnissen der aus dem öffentlichen Dienst verdrängten oder entfernten Personen noch offen standen, eingehend zu klären, um dann eine Regelung zu treffen, die für alle am gerechtesten erschien. Auf diese Gedanken ist in der 40. Sitzung des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rats, die entscheidend für die heutige Fassung des Art. 131 GG war, wiederholt hingewiesen worden (vgl. Verhandlungen des Parlamentarischen Rats - Hauptausschuß - S. 493 ff.). So hat z.B. der Vorsitzende Dr. Schmid zur Frage, ob auch die Berufssoldaten von dem Verfassungsauftrag des jetzigen Art. 131 GG erfaßt würden, ausgeführt, der Begriff "Personen, die im öffentlichen Dienst stünden", sei so allgemein, daß hierunter jeder falle, der "in irgendeiner Art und Weise" im öffentlichen Dienst gestanden habe (vgl. Verhandlungen des Parlamentarischen Rats - Hauptausschuß - S. 494). Dieser Ansicht ist in den folgenden Beratungen nicht widersprochen worden. Daher kann insbesondere nicht angenommen werden, daß zum öffentlichen Dienst im Sinne des Art. 131 GG nur gehört, was unter die Regelung des § 1 AOGÖ fällt. Diese Ansicht beruft sich u.a. auf die Wendung "aus anderen als tarifrechtlichen Gründen" und will dem Worte "tarifrechtlich" entnehmen, daß es sich um Arbeitnehmer handeln muß, die unter die ATÖ, TO.A und TO.B, also unter eine tarifrechtliche Regelung im öffentlichen Dienst, fallen. Dabei wird jedoch die Bedeutung der Wortfassung "tarifrechtliche Gründe" verkannt. In der 40. Sitzung des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rats vom 14. Januar 1949 (vgl. Protokoll S. 494) machte der Abgeordnete Zinn darauf aufmerksam,



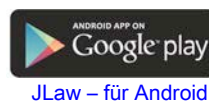
daß bei der Fassung aus anderen als "beamtenrechtlichen Gründen", die damals zunächst gewählt worden war, an die Angestellten überhaupt nicht gedacht sei. Es müsse eine andere Terminologie gewählt werden. Sein Hinweis war der Anlaß, zu den beamtenrechtlichen Gründen auch die "tarifrechtlichen" hinzuzufügen, um so klarzustellen, daß sich die in Aussicht genommene Regelung auch auf Angestellte und Arbeiter beziehen sollte. Die Abgrenzung des öffentlichen Dienstes im § 1 AOGÖ wird zudem weitgehend durch Gesichtspunkte des Betriebsverfassungsrechts bestimmt. Für andere Rechtsbeziehungen ist in der Folgezeit der Begriff des öffentlichen Dienstes abweichend von der Regelung des AOGÖ bestimmt, so u.a. in § 127 Abs. 4 und § 10 des Deutschen Beamtengesetzes, in § 11 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (RGBl. I S. 752), in § 1 der DVO zur VO über die Stiftung des Treudienstehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (RGBl. I S. 49) ferner in § 4 Abs. 2 der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1441) und in § 1 der 3. DVO zur Notdienstverordnung vom 14. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2049). Entscheidend war jeweils der Sinn und Zweck des Gesetzes. Selbst für das Betriebsverfassungsrecht gab § 1 Abs. 3 AOGÖ den zuständigen Ministern die Möglichkeit, einer weiteren Entwicklung des öffentlichen Dienstes dadurch Rechnung zu tragen, daß sie andere Verwaltungen und Betriebe den unter § 1 Abs. 1 AOGÖ bezeichneten öffentlichen Verwaltungen und Betrieben gleichstellen konnten. Auch das heute geltende Betriebsverfassungsrecht, das die öffentlichen Betriebe allein nach ihrer öffentlich-rechtlichen Rechtsform bestimmt (vgl. § 88 des Betriebsverfassungsgesetzes, §§ 1, 83 des Personalvertretungsgesetzes), zeigt, daß § 1 AOGÖ nicht als Ausdruck einer allgemein gültigen und endgültig abgeschlossenen Rechtsentwicklung angesehen werden kann.

Sinn und Zweck des Art. 131 GG sowie der Wille des Verfassungsgesetzgebers erfordern daher, daß der Begriff öffentlicher Dienst des Art. 131 GG so ausgelegt wird, daß von ihm jeder Arbeitnehmer erfaßt wird, der unter einem



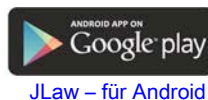
verständigen Gesichtspunkt zum öffentlichen Dienst gerechnet werden kann. Eine Überschreitung des im Art. 131 GG gegebenen Gesetzgebungsauftrages kann daher nicht darin gesehen werden, daß der Bundesgesetzgeber die bei einem öffentlichen Dienstherrn beschäftigten Personen zum öffentlichen Dienst im Sinne des Art. 131 GG zählt, ohne daß es auf die Art ihrer Tätigkeit ankommt. Wenn daher im § 2 des Regelungsgesetzes die Beamten, Angestellten und Arbeiter der in der Anlage aufgezählten Nichtgebietskörperschaften als in den Regelungsauftrag des Art. 131 GG fallend angesehen worden sind, so ist damit der in Art. 131 GG gegebene Gesetzgebungsauftrag nicht überschritten. Bei den hier in Rede stehenden regionalen Banken insbesondere handelt es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts und der Dienst bei ihnen wird in einer Reihe der am 8. Mai 1945 geltenden oben bereits miterwähnten gesetzlichen Bestimmungen dem öffentlichen Dienst zugerechnet (vgl. u.a. § 127 Abs. 4 und § 10 Deutsches Beamtengesetz i.V.m. § 11 der VO über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937; § 1 der DVO zur VO über die Stiftung des Treu-dienstehrenzeichens vom 30. Januar 1938; § 4 Abs. 2 der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 und § 1 der 3. DVO zur Notdienstverordnung vom 14. Oktober 1939).

Die Revision macht weiter geltend, daß die Aufnahme der Angestellten und Arbeiter derjenigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, die sich in ihrem Aufgabengebiet nicht wesentlich von gleichen Unternehmungen privatrechtlicher Rechtsformen unterscheiden, in den Kreis der unter das Regelungsgesetz fallenden Personen gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG verstoße. In diesem Zusammenhang hat sie darauf hingewiesen, daß öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, die sich mit Bank- und Versicherungsgeschäften befassen, mindestens im wesentlichen in der gleichen wirtschaftlichen Lage seien, wie die Bank- und Versicherungsunternehmen des privaten Rechts. Ihre Angestellten und Arbeiter würden aus diesem Grunde tarifrecht-



lich seit jeher gleichbehandelt. Der Gesetzgeber habe ihrer Sonderstellung als öffentlich-rechtlichen Körperschaften keine ausschlaggebende Bedeutung i.S. einer ungleichmäßigen Behandlung durch das Regelungsgesetz zukommen lassen dürfen, denn dadurch würde ihre wirtschaftliche Lage im Konkurrenzstreit stark beeinträchtigt und die Rechtsstellung ihrer Angestellten und Arbeiter gegenüber der privaten Wirtschaft trotz ihrer sonstigen arbeitsrechtlichen Gleichbehandlung ohne stichhaltige Rechtfertigung begünstigt.

Diese Ansicht der Revision ist nicht gerechtfertigt. Der Gleichheitsgrundsatz, der zwar als elementarer Grundsatz auch die Gesetzgebung verpflichtet (Art. 20 Abs. 3 GG; BVerfGE 3, 58 [135]; 1, 14 [16 f., 32, 52]), zwingt nicht zu einer schematischen Gleichbehandlung der hier in Betracht kommenden Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts. Bei der Entscheidung der Frage, was als gleich und was als verschieden anzusehen ist, besteht ein Ermessensspielraum. Nur wenn sich sachliche Gesichtspunkte für eine gesetzliche Regelung nicht aufzeigen lassen, wenn also ganz offenbar der Gesetzgeber sich von sachfremden Erwägungen hätte leiten lassen, kann der Gleichheitsgrundsatz als verletzt angesehen werden (vgl. BVerfGE 6, 55 [71]; 3, 225 [240]; 1, 14 [16, 52]). Es stand weitgehend im Ermessen des Gesetzgebers, inwieweit er dem Verfassungsauftrag des Art. 131 GG nachkommen wollte. Wenn er hierbei den öffentlichen Dienst im wesentlichen nach der Person des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bestimmte und dann folgerichtig in der Aufzählung der Nichtgebietskörperschaften in der Anlage A des § 2 des Regelungsgesetzes auch solche Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts anführte, die sich mit Bank- und Versicherungsgeschäften befaßten, so kann schon deshalb von einer Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht die Rede sein, weil sich diese von den privaten Unternehmungen desselben Wirtschaftszweiges durch ihre öffentlich-rechtliche Rechtspersönlichkeit grundsätzlich unterscheiden. Im vorliegenden Fall kann zudem nicht übersehen werden, daß die Verleihung der Rechtspersönlichkeit einer Körperschaft oder einer Anstalt des



öffentlichen Rechts an Unternehmen des Bank- und Versicherungswesens eine Reihe von Unterschieden mit sich zu bringen pflegt. So genießen öffentlich-rechtliche Kreditanstalten bei der Zwangsvollstreckung Vorrechte, die öffentlich-rechtliche Form bietet bei der Kapitalausstattung sowie bei der Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals Vorteile, die öffentlich-rechtlichen Banken stehen unter staatlicher Kontrolle. Sie sind regelmäßig verpflichtet, bestimmte Aufgaben ihrer öffentlich-rechtlich organisierten Gründer zu erfüllen, schließlich besteht eine gewisse Abhängigkeit zwischen den öffentlich-rechtlichen Banken und ihren Gründern insoweit, als diese als Gewährleistungsträger für die abgeschlossenen Bankgeschäfte eine bürgschaftsähnliche Haftung übernehmen. Mögen die öffentlich-rechtlichen Bankinstitute auf Grund ihrer Satzungen im einzelnen an diesen Besonderheiten mehr oder weniger teilnehmen und mag der einzelne Unterschied zu den Unternehmen des privaten Rechts, z.B. das Führen eines Amtssiegels, für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse bei den verschiedenen Bankinstituten mehr oder weniger ins Gewicht fallen, wägt man alle Sonderregelungen, die für öffentlich-rechtliche Banken getroffen worden sind, in ihrer Gesamtheit ab und berücksichtigt man, daß insbesondere die regionalen landschaftlichen Banken bei der Ostentschuldung und bei der Kreditgewährung an landwirtschaftliche Betriebe zum Zwecke von Bodenverbesserungen weitgehende staatliche Aufgaben wahrnahmen, so kann von offensichtlich sachfremden Erwägungen des Gesetzgebers bei der Aufnahme dieser regionalen landschaftlichen Banken in die Anlage A zu § 2 des Regelungsgesetzes keine Rede sein. Ob die vom Gesetzgeber des Regelungsgesetzes gefundene Lösung als die denkbar gerechteste Lösung anzusehen ist, kann von den Gerichten nicht untersucht werden (vgl. BVerfGE 3, 58 135).

- II. Stand hiernach die Klägerin am 8. Mai 1945 in den Diensten der Bank der Ostpreußischen Landschaften und fällt sie somit unter den vom Regelungsgesetz erfaßten Personenkreis, so erfüllt sie auch die übrigen Voraussetzungen des



Regelungsgesetzes, die notwendig sind, um ihren Anspruch zu stützen. Denn die Klägerin war am 8. Mai 1945 über 25 Jahre ununterbrochen bei der Bank der Ostpreußischen Landschaften tätig gewesen, in die sie im Alter von 28 Jahren eingetreten war. In der Reichstarifordnung für das private Deutsche Bankgewerbe vom 31. Juli 1939, die auf das Dienstverhältnis der Klägerin unstreitig zur Anwendung gelangt, ist zwar eine Dienstzeitregelung, die dem § 7 ATO entspricht, nicht enthalten. Die Tarifordnung für das private Bankgewerbe sieht eine Bemessung des Einkommens und des Urlaubs nach Berufsjahren vor. Als solche sollen nach § 8 Nr. 2 der Reichstarifordnung die Jahre gelten, in denen das Gefolgschaftsmitglied bei einem Bank- oder Kreditinstitut tätig war. Da die Klägerin aber über 25 Jahre bei der Bank der Ostpreußischen Landschaften selbst tätig war, kann es dahingestellt bleiben, ob die Regelung nach Berufsjahren der Reichstarifordnung für das Bankgewerbe bei der Berechnung der Dienstzeit i.S. des § 52a des Regelungsgesetzes sonst zugrunde gelegt werden kann. Denn hier ist es nicht zweifelhaft, daß die Klägerin in jedem Falle eine Dienstzeit von 25 Jahren erreicht hat, weil Berufs- und Dienstjahre bei der Bank der Ostpreußischen Landschaften sich vollkommen decken. Eine Unkündbarkeit des Arbeitnehmers ist nach § 52a nicht erforderlich (vgl. Anders, Kommentar zum Gesetz zu Art. 131 GG, 3. Aufl., Anm. 1 zu § 52a). Die Klägerin erfüllt daher die Voraussetzungen der §§ 52a, 37 Regelungsgesetz. Sie begehrt mit Recht die Feststellung, daß sie unter die genannte Bestimmung des Regelungsgesetzes falle, und die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von Übergangsbezügen nach dieser Bestimmung.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Schilgen

Röglin

Dr. Hautmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)